

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A Anlage 1; VergGr. VI b in der Fassung des
Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 (Protokoll-
führer in Strafsachen beim Schöffengericht)

Leitsatz: Die Tätigkeit eines Protokollführers in Straf-
sachen bei einem Schöffengericht erfüllt nicht
die Tatbestandsmerkmale gründlicher vielseitiger
Fachkenntnisse und selbständiger Leistungen
der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A.

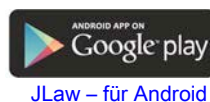
Aktenzeichen: 4 AZR 342/61

Urteil des BAG vom 27. Juni 1962

LAG Bayern
(Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 342/61

6 Sa 102/61 N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

83

Verkündet
am 27. Juni 1962

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Adams für Recht erkannt:

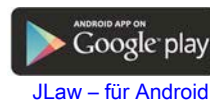
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 30. Mai 1961 – 6 Sa 102/61 N – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. März 1949 als Angestellter beim Amtsgericht H. beschäftigt und erhält Vergütung nach VergGr. VII TO.A. Von 1954 bis Ende des Jahres 1960 war er überwiegend als Protokollführer beim Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht tätig. Seit dem 2. Januar 1961 wird der Kläger beim Grundbuchamt verwendet.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit als Protokollführer in Strafsachen habe den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprochen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben habe er zahlreiche Vorschriften der Strafprozeßordnung, der Richtlinien für das Strafverfahren, der Strafvollstreckungsordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze anzuwenden gehabt. Auch das Strafgesetzbuch habe er kennen müssen, weil er nur bei Kenntnis der in der jeweiligen Verhandlung in Frage stehenden Vorschriften habe entscheiden können, was bei einer Vernehmung von ihm als wesentlich im Protokoll habe festgehalten werden müssen. Seine Tätigkeit habe daher sowohl gründliche, vielseitige Fachkenntnisse als auch selbständige Leistungen erfordert. Er habe weiter Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Beklagte ihm dadurch zugefügt habe, daß er ihn ohne sein Einverständnis und ohne Änderungskündigung aus seiner bisherigen, höherwertigen Tätigkeit auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt habe. Der Kläger hat die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen sowie ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm durch Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ab 1. Januar 1961 entstanden sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, die Tätigkeit des Klägers beschränke sich auf den Sitzungsdienst. Dabei werde von ihm praktisch nicht mehr als die Kenntnis des § 273 StPO gefordert. Denn die verwendeten Vordrucke gewährleisteten, daß keine aufzunehmende Feststellung übersehen werde. Es fehle daher an dem Erfordernis der gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse. Der Kläger er-



bringe aber auch keine selbständigen Leistungen, weil der Protokollführer nur sprachlich zusammenfassend den wesentlichen Inhalt der Aussagen festzuhalten brauche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, das Landesarbeitsgericht lege seiner Rechtsfindung irrigerweise die 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung zugrunde. Das Berufungsgericht erwähnt zwar nicht ausdrücklich die Neufassung dieser Fallgruppe durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960, jedoch ist diese nicht nur im ersten und zweiten Rechtszug eingehend schriftsätzlich erörtert worden, sondern das Landesarbeitsgericht verweist auch ausdrücklich auf die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils, das sich im einzelnen mit der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 befaßt.

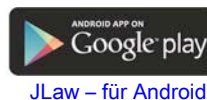
Diese Tarifbestimmung, die, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, für den Kläger allein in Betracht kommt, erfaßt Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. Die gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht, wie in dem dieser Fallgruppe beigefügten Klammerzusatz erläuternd ausgeführt wird, auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern, so heißt es im



Klammerzusatz u.a. weiter, ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen.

Bei der Prüfung, ob die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe gegeben sind, hat das Tatsachengericht die Art der Beschäftigung des Angestellten im einzelnen darzulegen und gründlich zu erörtern (vgl. BAG AP Nr. 2, 9 zu § 3 TO.A). Wenn solche Feststellungen im angefochtenen Urteil fehlen und das Berufungsgericht lediglich darauf hinweist, die Tätigkeit des Klägers sei unstreitig, so ist das im vorliegenden Fall unschädlich, weil die Aufgaben eines Protokollführers in Strafsachen beim Schöffengericht im Gesetz im einzelnen genau umgrenzt sind und daher von vornherein feststehen (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 3 TO.A). Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich um die typische Tätigkeit eines Protokollführers beim Schöffengericht handelt. Davon geht das Landesarbeitsgericht auch mit Recht aus, denn der Kläger hat nicht behauptet, seine Arbeiten unterschieden sich von den typischen Aufgaben eines solchen Protokollführers. Es trifft daher nicht zu, daß das Berufungsgericht seiner Beurteilung einen theoretischen Tatbestand zugrundelege, wie die Revision geltend macht.

Hinsichtlich der Tätigkeit eines Protokollführers in Strafsachen beim Schöffengericht ergeben die §§ 271 - 274 StPO folgendes Bild. Der Protokollführer hat über die Hauptverhandlung selbständig eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und ihm selbst zu unterschreiben ist. Berichtigungen und Ergänzungen des Protokolls durch den Vorsitzenden sind zulässig; sie bedürfen aber der Zustimmung des Protokollführers. Nach § 272 StPO sind in das Protokoll aufzunehmen: Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage, die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der



Straftat geltend machen, der gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, ob öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Das Protokoll muß gemäß § 273 Abs. 1 StPO ferner den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Lauf der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. Zu den wesentlichen Förmlichkeiten i.S. des § 273 Abs. 1 StPO, die im Protokoll ersichtlich zu machen sind, gehören vornehmlich der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, die Vernehmung des Angeklagten, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses mit Zeitpunkt, die weitere Vernehmung des Angeklagten und seine Unterrichtung, wenn er ausgeschlossen ist, der Hinweis, daß er einen Verteidiger bestellen kann, die Vernehmung von Beweispersonen, ihre Reihenfolge, Vereidigung oder Nichtvereidigung, Belehrung über Zeugnis und Eidesverweigerungsrecht, der Nachweis ordnungsgemäßer Ladung bei unmittelbar geladenen Zeugen, die Tatsache des Widerspruchs oder Nichtwiderspruchs gegen eine Protokollverlesung gemäß § 251 StPO, bei Vernehmung eines Dolmetschers die Tatsache seiner Zuziehung und die Angabe des Grundes, bei Einnahme eines Augenscheins die Bezeichnung der besichtigten Gegenstände, der Hinweis des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, die den Ausschluß der Öffentlichkeit betreffenden Verhandlungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die Aufforderung zu den Schlußvorträgen und die Gewährung des letzten Wortes. Außerdem ist in § 273 Abs. 2 StPO die Beurkundung der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht vorgeschrieben. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat nach Abs. 3 aaO der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Im Protokoll ist zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Arbeitsgericht und ihm folgend das Landesarbeitsgericht, das sich die Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils zu eigen macht, zu dem Ergebnis gelangen, daß diese Tätigkeit das Tatbestandsmerkmal der "selbständigen Leistungen" im Sinne der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A nicht erfüllt. Diese Tarifbestimmung setzt, wie bereits erwähnt, zur Annahme selbständiger Leistungen das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer geistigen Initiative voraus, wobei eine leichte geistige Arbeit nicht genügt. Sie übernimmt damit die im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) enthaltene Kennzeichnung des sogenannten unbestimmten (allgemeinen) Begriffe der selbständigen Leistungen, den der erkennende Senat inhaltlich des näheren dahin erläutert hat, grundsätzlich sei für eine selbständige Leistung eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung enthält (vgl. BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr. 29 zu § 3 TO.A).

Auf die selbständige Erarbeitung eines Ergebnisses in diesem Sinne stellt das Arbeitsgericht und mit ihm das Berufungsgericht auch ab. Das erstinstanzliche Urteil führt aus, da § 274 StPO der Verhandlungsniederschrift volle Beweiskraft beilege und ihr daher eine weittragende Bedeutung zukomme, sei sie zwar besonders sorgfältig abzufassen. Daß die Erstellung eines solchen Protokolls in eigener Verantwortung zu geschehen habe, lasse aber noch keine selbständige Leistung erkennen. Wenn der Protokollführer auch jeweils prüfen müsse, ob ein Vorgang festzuhalten sei und wenn er auch insoweit das Gesetz anzuwenden habe, so handele es sich doch nicht um eine eigene Beurteilung und Entscheidung, sondern um eine die Vorgänge der Hauptverhandlung lediglich registrierende Tätigkeit. Diese Ausführungen lassen weder eine Begriffsverkenntung der "selbständigen Leistungen" noch eine für das Revisionsgericht beachtliche fehlerhafte Sub-



sumtion erkennen. Entgegen der Ansicht des Klägers wird nämlich vom Protokollführer keine strafrechtliche Beurteilung der Vernehmungsergebnisse und eine danach vorzunehmende EntschlieÙung, was von den Aussagen in die Niederschrift aufzunehmen ist, verlangt. Nach dem Sinn des § 273 Abs. 2 StPO sind die Teile des Vernehmungsergebnisses festzuhalten, die überhaupt geeignet sind, für die Entscheidung Bedeutung zu erlangen. Das ist in der Regel alles, was zur Sache ausgesagt wird, mit Ausnahme dessen, was - etwa weil der Zeuge sich wiederholt - unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erheblich sein oder werden kann. Muß sich aber das Protokoll bis auf ganz offensichtlich belanglose Teile auf das gesamte Ergebnis der Vernehmungen erstrecken, so bedeutet die Bestimmung des § 273 Abs. 2 StPO, es seien die "wesentlichen" Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen, nur, daß eine zusammenfassende, sinngemäÙe, im Gegensatz zu einer wörtlichen Wiedergabe erforderlich ist. Darin erschöpft sich die Aufgabe des Protokollführers, dem infolgedessen keine Auswahl nach rechtlichen Gesichtspunkten und keine EntschlieÙung darüber, was demgemäß festzuhalten ist, obliegt.

Hat demnach das Landesarbeitsgericht das Merkmal der selbständigen Leistungen ohne revisiblen Rechtsverstöß (BAG 4, 152; 5, 38; BAG AP Nr. 19 zu § 3 TO.A) verneint, so konnte die Revision bereits aus diesem Grunde keinen Erfolg haben.

Darüber hinaus ist ein Rechtsirrtum auch nicht erkennbar, soweit das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht annimmt, daß die Erledigung der vom Kläger zu erfüllenden Aufgaben zwar gründliche, aber keine vielseitigen Fachkenntnisse voraussetzt. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 24. Januar 1962 - 4 AZR 480/60 - ausgeführt hat, entsprechen die Anforderungen, die an die Erfüllung des in Rede stehenden Merkmals der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 zu stellen sind, den Grundsätzen, die die Rechtsprechung schon zum Begriff der gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse der VergGr. VI b



(alt) aufgestellt hat. Danach ist erforderlich, daß die gründlichen, vielseitigen, Fachkenntnisse auf dem Beschäftigungsbereich vorhanden sind und benötigt werden (vgl. BAG 7, 182; BAG AP Nr. 7, 28, 29, 60 zu § 3 TO.A). Bereits das Arbeitsgericht weist aber darauf hin, daß die Anwendung und Beherrschung der §§ 271 - 275 StPO und der Nr. 127 der Richtlinien für das Strafverfahren, die der Protokollführer allein kennen müsse, dem Erfordernis der Vielseitigkeit nicht genüge. Die Protokollführung in Strafsachen beim Schöffengericht sei nur ein eng umgrenztes Teilgebiet der Justiz, auf dem die anfallenden Aufgaben regelmäßig mit einer gewissen Routine ordnungsgemäß bearbeitet werden könnten. Das Landesarbeitsgericht, das sich dem Arbeitsgericht auch hierin uneingeschränkt anschließt, fügt hinzu, was das selbständige Niederschreiben der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in der Hauptverhandlung angehe, so benötige der Kläger dazu zwar gute stenographische Kenntnisse, abgeschlossenen Sinn für das tatsächlich Wesentliche und ein gutes Darstellungsvermögen, aber keinerlei Gesetzeskenntnis. Daß das Berufungsgericht bei dieser Beurteilung den Begriff der gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse verkannt oder bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt habe, oder daß seine Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft sei, ist nicht ersichtlich.

Steht aber dem Kläger die begehrte Vergütungsgruppe nicht zu, so ist nicht zu erkennen, inwieweit ihm ein Schaden durch die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes entstanden sein kann.

Die Revision war zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Sohler

Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 343/61

Sa 131/61 Hamm/Westf.

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. Oktober 1962 gemäß § 319 ZPO beschlossen:

Das Urteil vom 29. Juni 1962 wird dahin berichtigt, daß es in den Entscheidungsgründen auf Seite 12, Abschnitt II, Ziffer 2, Zeile 5 von oben anstatt "Berufsausbildung" richtig "Berufsausübung" lauten muß.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

